



Telefon-Nummer: 08731/50 60-0

## Preisblatt Nr. 14 für Wärmelieferung der Stadtwerke Dingolfing GmbH

- nachstehend „NVU“ (Nahwärme-  
Versorgungsunternehmen) genannt -

Alle nachstehend aufgeführten Preise und Preisbestimmungen gelten ab dem

**1. Januar 2022** (20xx)

### 1. Wärmepreis (W):

Der Wärmepreis je verbrauchte Kilowattstunde (kWh) beträgt:

	<b>Brutto</b>	<b>Netto</b>
Für die ersten 50.000 kWh	9,19 Cent/kWh	7,72 Cent/kWh
die nächsten 50 <sup>tsd</sup> kWh (50.001 – 100.000)	8,82 Cent/kWh	7,41 Cent/kWh
die nächsten 50 <sup>tsd</sup> kWh (100.001 – 150.000)	8,46 Cent/kWh	7,11 Cent/kWh
die nächsten 100 <sup>tsd</sup> kWh (150.001 – 250.000)	7,98 Cent/kWh	6,71 Cent/kWh
jede weitere kWh über 250.001	7,50 Cent/kWh	6,30 Cent/kWh

### 2. Leistungspreis (LP)

Der Leistungspreis je kW vereinbarte Anschlussleistung und Kalenderjahr beträgt:

	<b>Brutto</b>	<b>Netto</b>
bis 25 kW Anschlussleistung	18,21 € / kW /Jahr	15,30 € / kW /Jahr
und für jedes weitere kW Anschlussleistung	13,54 € / kW /Jahr	11,38 € / kW /Jahr

### 3. Messpreis (MP):

Der Messpreis für die vereinbarte Anschlussleistung (in kW) und Kalendermonat beträgt:

	<b>Brutto</b>	<b>Netto</b>
bis 40 kW	6,95 €/Monat	5,84 €/Monat
von 41 bis 100 kW	16,24 €/Monat	13,65 €/Monat
von 101 bis 500 kW	23,01 €/Monat	19,34 €/Monat
ab 501 kW	40,61 €/Monat	34,13 €/Monat

### 4. Preise für sonstige Leistungen (SL):

	<b>Brutto</b>	<b>Netto</b>
Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation	218,10 €	183,28 €
Neueinstellung der Wärmeleistung	2 Monteurstunden á 57,12 €/h	á 48,00 €/h
Sperrung der Wärmeversorgung	2 Monteurstunden á 57,12 €/h	á 48,00 €/h
Wiederaufnahme der Wärmeversorgung	2 Monteurstunden á 57,12 €/h	á 48,00 €/h
außerhalb der normalen Arbeitszeiten	3 Monteurstunden á 57,12 €/h	á 48,00 €/h

### 5. Anschlusskostenbeitrag:

Der Anschlusskostenbeitrag je Anschluss und je kW vereinbarte Anschlussleistung beträgt:

Leistungsbedarf	Betrag (Brutto/Netto)	pro kW	(Brutto/Netto)
bis 20 kW	8.330,00 €/ 7.000,00 €		
ab 21 kW	8.449,00 €/ 7.100,00 €	je weitere bis 30 kW	119,00 €/100,00 €
ab 31 kW	9.609,25 €/ 8.075,00 €	je weitere bis 50 kW	89,25 €/ 75,00 €
ab 51 kW	11.400,20 €/ 9.580,00 €	je weitere bis 75 kW	95,20 €/ 80,00 €
ab 76 kW	13.780,20 €/11.580,00 €	je weitere bis 100 kW	95,20 €/ 80,00 €
ab 101 kW	Sonderkunde		

### 5.1. Hausanschlussstrasse:

Mit dem Anschlusskostenbeitrag sind 15 Trassenmeter (Länge) abgegolten. Weitere Trassenmeter (Länge) werden mit 220 €/m bis DN 32, darüber mit 250 €/m berechnet. Des Weiteren sind mit dem Hausanschlusskostenbeitrag der Anschluss an die bestehende Rohrtrasse, das Verlegen auf dem Grundstück bzw. in der Straße und die Kernbohrung mit Abdichtung der Heizleitung abgegolten.

### 5.2. Staatliche Förderung:

Der staatliche Zuschuss (KfW-Förderung) für den Hausanschluss von 60 €/m wird vom NVU von dem Hausanschlusskostenbeitrag abgezogen.

Für die Übergabestation wird ein KfW Zuschuss von pauschal 1.800,00 € gewährt. Beide vorgenannten Förderungen werden nur gewährt, solange der Hausanschluss und die Übergabestation von staatlichen Programmen bezuschusst werden.

### 5.3. Erstanschließerrabatt:

Der Anschlusskostenbeitrag verringert sich weiter, wenn der Gebäudebesitzer die Anschlussbereitschaft mit einem Wärmeliefervertrag erklärt. Der Rabatt beträgt 20 %.

### 6. Fälligkeit des Anschlusskostenbeitrags

50 % des Anschlusskostenbeitrags werden bei Baubeginn, der Rest mit Beginn der Wärmelieferung, fällig.

### 7. Nettopreise:

Alle Preise sind Nettopreise. Alle Steuern-, Abgaben und sonstige unmittelbare Belastungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere die Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe, sind in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise sind insofern unverbindlich.

### 8. Automatische Preisgleitung:

Der Wärmepreis (W), Leistungspreis (LP), und Messpreis (M) wird nach folgenden Preisgleitformeln und -bedingungen automatisch angepasst:

#### 8.1. Wärmepreis:

Der Wärmepreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt ( $H/H_0$ ) (Marktelement), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Holz ( $E/E_0$ ), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Erdgas ( $G/G_0$ ) und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$W = W_0 \cdot (0,15 + 0,05 \cdot H/H_0 + 0,5 \cdot E/E_0 + 0,1 \cdot G/G_0 + 0,1 \cdot S/S_0 + 0,1 \cdot L/L_0)$$

#### 8.2. Leistungspreis:

Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter ( $IG/IG_0$ ), und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0 \cdot (0,3 + 0,4 \cdot IG/IG_0 + 0,3 \cdot L/L_0)$$

#### 8.3. Messpreis:

Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter ( $IG/IG_0$ ), und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \cdot (0,3 + 0,4 \cdot IG/IG_0 + 0,3 \cdot L/L_0)$$

### 8.4. Indices

In den Preisgleitformeln bedeuten:

	Basis-Indexwert	Neuer Indexwert	Index:
Energieholzpreisindex	$E_0$	E	Stat. Bundesamt GENESIS-ONLINE; 61231-0002 Holzprodukte zur Energieerzeugung
Heizölpreisindex	$H_0$	H	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 182 Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher
Gaspreisindex	$G_0$	G	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 639, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke
Strompreisindex	$S_0$	S	Stat. Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 622, Elekt. Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen
Lohnindex	$L_0$	L	Stat. Bundesamt Fachserie 16, Reihe 4.3, Positionsnummer D „Energieversorgung“ für ganz Deutschland; Quartalswerte für Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen
Investitionsgüterindex	$IG_0$	IG	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

### 8.5. Glättung

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden die Indices nach Ziffer 8.4 über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit **drei** Monaten Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-3-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mittelung des neuen Indexwerts für Anpassungen zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für **die Monate Oktober** - Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und die Monate Januar – **September** des Vorjahres (xx-1).

### 8.6. Basiswerte und neue Werte

Als Basisindexwert (für:  $H_0$ ;  $G_0$ ;  $S_0$ ;  $IG_0$ ) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für **Oktober** 2008 – **September** 2009 (**2015 = 100**). Als Basisindexwert (für  $L_0$ ) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für das **4. Quartal** 2008 – **3. Quartal** 2009 (**2020 = 100**). Als Basisindexwert (für  $E_0$ ) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für **Oktober** 2018 – **September** 2019 (**2015 = 100**).

Als neuer Indexwert (E; H; G; S; L; IG) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für das Vorvorjahr (xx-2) und Vorjahr (xx-1) des Anpassungszeitpunktes (01.01.xx).

### 8.7. Anpassungsintervalle

Die Preise werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres einmal jährlich angepasst.

### 8.8. Anpassungskorrekturen

Bei der Anpassung nach den Preisgleitformeln sind

- wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Spannungselementen der Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten oder
- wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements

durch eine Korrektur im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung durch das NVU angemessen zu berücksichtigen.

Der Kostenrückgang nach Ziffer a) gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn er den unveränderlichen Anteil des Preises (Fixum) überschreitet. Die Abweichung nach Ziffer b) gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn die Veränderung der tatsächlichen Bezugskosten in einer Anpassungsperiode um mehr als 10 Prozentpunkte von der Veränderung des Spannungselements abweicht.